

Hinweisblatt zum Datenschutz bei Anträgen für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Soweit es für die Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 c und e und Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

Verantwortlicher

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII ist:

Landratsamt Regen

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de

Tel.: 09921/601-0

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Landratsamt Regen

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de

Tel.: 09921/601-372

Landesdatenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Wagmüllerstr. 18, 80538 München

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Tel.: 089/212672-0

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII besteht (§ 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Die in der Vermögenserklärung angegebenen personenbezogenen Daten werden zu dem in der Vermögenserklärung erläuterten Zweck an die von Ihnen angeführten Banken weitergegeben, sofern die Ermächtigung hierfür erteilt wird.
- Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich – auch in automatisierter Form – durchgeführt (§ 118 SGB XII). Insbesondere wird dabei überprüft, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Agentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden, und ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Hierfür dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer übermittelt werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO.
- Für den Fall, dass sich die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers ergeben sollte (z.B. Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger), werden die bekannten Umstände und eventuell vorhandene Unterlagen an diesen übersandt (§ 18 SGB XII).
- Sollte sich im Verlauf der Leistungsprüfung ergeben, dass ein anderer Sozialleistungsträger kostenersatzpflichtig ist, werden diesem gegenüber die anspruchsbegründenden Daten bekanntgegeben.
- Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

- Der Sozialhilfeträger kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB XII, Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie spezialgesetzlichen Regelungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Beispielsweise bei
 - anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstelle, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 67 ff SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht,
 - anderen Stellen (z. B. Arbeitgebern und sonstigen Dienststellen) hinsichtlich zwischen diesen und den betroffenen Personen bestehenden Rechtsverhältnissen und bei anderen Personen (z. B. unterhaltspflichtigen Eltern oder früheren/getrenntlebenden Ehepartnern) im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen nach § 117 SGB XII,
 - beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Betroffenen – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO
- Ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen ist möglich.
- Darüber hinaus können unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch aus weiteren Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

Dauer der Speicherung der Daten

Endet das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Leistungsbezugs und nach Einstellung der Leistungen für 10 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt werden die Daten gelöscht.

Ist das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen nicht abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Daten 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Rechte des Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Die Pflicht zur Mitwirkung und Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 60 SGB I und ist erforderlich, um das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem SGB XII zu prüfen. Sollten Sie die Daten nicht bereitstellen, können Leistungen nach dem SGB XII bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).